

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstellende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, sofern deren Anwendung nicht mit gesonderter schriftlicher Erklärung von uns anerkannt wird. Wird der Auftragsbestätigung eine von diesen AGB abweichende Vertragserklärung beigelegt und führen wir trotz deren Kenntnis einen Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos aus, erfolgt dies ausschließlich unter Anwendung unserer AGB, Normen und Richtlinien, wie z.B. die Ö-Normen gelten nur, wenn ihre Anwendung schriftlich vereinbart ist, jedoch nur subsidiär zu allfälligen gesonderten Vertragsbestimmungen und diesen Geschäftsbedingungen.
2. Vereinbarungen, die unsere Mitarbeiter für uns treffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Auftraggeber.

II. Art und Umfang der Leistung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir einen Auftrag, den der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes erteilt, schriftlich bestätigen oder den Auftrag ausführen.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder soweit eine solche nicht vorliegt - unser Angebot maßgebend, d.h., dass in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot nicht aufgeführte Teile, Zubehör, Leistungen oder Nebenarbeiten nicht zu unserem Lieferumfang gehören.
3. Angaben in den zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß- und Durchbruchangaben usw. - sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft u.s.w.) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
5. Soweit Nebenleistungen wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Fliesen-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Installations- und Malerarbeiten, Gerüstung, Fracht, Transporte, erforderliche Entsorgung von Kühlmitteln, Ölen oder sonstigen Substanzen sowie Teilen von Altanlagen und Geräten etc. im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, werden diese entweder vom Auftraggeber erbracht oder gesondert verrechnet.
6. Montagearbeiten, die ohne unser Verschulden zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.
7. Vom Auftraggeber nach Zugang der Auftragsbestätigung oder Beginn der Ausführung auf Basis unseres Angebotes begehrte Änderungen werden gesondert berechnet.
8. Geringfügige und zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben uns ohne Abänderung des Auftrages vorbehalten.

9. Treten jedoch in der Sphäre des Auftraggebers unvorhergesehene Umstände ein, die einen über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Mehraufwand erforderlich machen, ist dieser vom Auftraggeber zu vergüten, wenn er für die Erfüllung des Vertrages notwendig war und der Auftraggeber unserem diesbezüglichen Hinweis nicht unverzüglich widersprochen hat. Die dadurch allenfalls eintretenden Verzögerungen gehen zulasten des Auftraggebers.
10. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder begehrt der Auftraggeber seine dringende Ausführung nach Vertragsabschluss, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten beschleunigter Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.
11. Erforderliche Bewilligungen Dritter einschließlich solcher von Behörden sowie Meldungen bei diesen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen - soweit solche Vorbedingung für die Auftragsausführung sind.
12. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Dauer der Leistungserbringung resp. die Zeit der Auftragsausführung bis zur Übergabe des Auftragsgegenstandes versperbare, Jederzeit zugängliche und den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechende Räume für den Aufenthalt der Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Maschinen, Werkzeugen und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die für die Leistungsführung einschließlich eines Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen kostenlos beizustehen.
13. Für die Sicherheit der vom Auftragnehmer oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten Materialien und Werkzeugen iwS oder montierten Geräte etc. ist der Auftraggeber verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
14. Der Auftraggeber hat die für die Anlieferung der Maschinen, Materialien und Geräte erforderlichen Anlieferungsmöglichkeiten am Leistungsort zu ermöglichen.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung sämtlicher Leistungspositionen.
2. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, gehen diese Erhöhungen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise in Euro unverpackt und unverladen ab Betriebsstätte unseres Unternehmens und/oder des Unterlieferanten. Fracht, Zoll und sonstige notwendige Nebenausgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Der nicht vom Auftrag umfasste Arbeitsaufwand wird nach

den jeweils geltenden Verrechnungssätzen - das sind Stundensätze, Reisekosten, Zulagen, Auslösen und dgl. Verrechnet.

5. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, wird ein Drittel des Preises bei Zustandekommen des Auftrages, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung zur Zahlung fällig.
6. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, 1/3 der vereinbarten Auftragssumme bei Vertragsabschluss zu leisten, 2/3 zu besichern durch eine abstrakte, unkonditionierte Bankgarantie einer erstklassigen Europäischen Bank nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Leistungsbeginn erfolgt erst bei Erhalt einer tauglichen Bankgarantie.
7. Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel gelten erst am Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen (etwa eines Inkassobüros) sowie Verzugszinsen von 12 % p.a. geltend zu machen, sofern nicht höhere Zinsen anfallen. Für unsere Mahnungen verrechnen wir einen Betrag von zumindest EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Monat einen Betrag von EUR 5,-.
9. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Leistungen zu verweigern insbesondere Zahlungen zurück zu behalten.
10. Kommen nach Vertragsabschluss Tatsachen hervor, die unseren Leistung- bzw. Vergütungsanspruch gefährden oder einschränken könnten, sind wir berechtigt, die weitere Vertragserfüllung von einer ausreichenden Besicherung / Vorauszahlung binnen angemessener Frist abhängig zu machen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Leistungsverzögerung / -unterbrechung begründet keine Verzugsfolgen.
11. Stellt der Auftraggeber seine Leistungen insbesondere Zahlungen ein, so sind wir berechtigt unverzüglich vom Vertrag zurück zu treten und unsere Leistungen zur Gänze einzustellen. Dieser Rücktritt wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt und befreit uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus von uns nicht erbrachter Leistung.

IV. Leistungsfristen - Höhere Gewalt

1. Die Leistungsfrist wird in der Auftragsbestätigung festgelegt, Mangels Regelung beginnt sie frühestens binnen 14 Tagen nach deren Eingang sowie schriftlicher Abklärung aller technischen Einzelheiten und besonderen Vertragsbedingungen, keinesfalls aber vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Werden vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
3. Unsere Leistung wird durch den Zahlungsverzug des Auftraggebers unterbrochen. Unterlässt oder verzögert er

erforderliche Mitwirkungshandlungen, wie etwa rechtzeitige Beschaffung der für die Ausführung der Arbeiten und/oder den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Kosten, die uns für die (nicht verpflichtende!) Ersatzvornahme entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers.

Wird die Vertragsleistung trotz erklärter Leistungsbereitschaft während der vereinbarten Leistungsfrist nicht abgerufen oder aus Gründen die in den Einflussbereich des Auftraggebers fallen nicht erbracht, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt abzüglich unserer effektiven Ersparnis aufrecht.

4. Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen ist uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Sind wir zur Leistung außerstande, weil unsere Unterlieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Vorliegerleistungen unternommen haben.
5. Werden wir durch höhere Gewalt an der Leistung gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Umstände in unserem eigenen Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Dazu zählt jede Form von Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, haben beide Parteien das Recht, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen nicht.

V. Teilleistung und Gefahrübergang

1. Beanstandungen von Teilleistungen entbinden den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die Restleistung der beauftragten Gesamtleistung vertragsgemäß abzunehmen. Bei regelmäßigen (Teil-) Zahlungen gilt die (Teil-) Leistung mit der Zahlung als abgenommen.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Leistungen an den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben.
3. Wird der Leistungsbeginn auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht ab, so sind wir berechtigt, das für diesen Auftrag allenfalls beschaffte Material auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern und die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Minderauslastungen (etwa für von uns bereitgestellte Personalkapazitäten, die wir nicht mit anderen Aufträgen kompensieren können, werden dem Auftraggeber verrechnet.
4. Wir sind berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, anderweitig über dieses Material bzw. die Materialressource zu verfügen sowie gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessen verlängerten Frist zu leisten, wenn der Abruf der Leistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist unterbleibt.

VI. Beschränkung des Leistungsumfanges

(Leistungsbeschreibung)

1. Bei Montage- und Instandhaltungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler sowie bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden und deren Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Behelfsmäßige Maßnahmen und Instandsetzungen dienen nur der kurzfristigen Wiederversorgung etc. Es bleibt umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen. Schäden, insbesondere aus einer verspäteten Veranlassung gehen zulasten des Auftraggebers.
3. Das von uns gelieferte Material und von uns erbrachte Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller uns zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen vor.
2. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so werden wir Eigentümer bzw. Miteigentümer an der entstandenen neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände zu dem der neuen Sache. Der Auftraggeber nimmt letztere für uns in Verwahrung. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, etwa durch den Untergang unseres Vorbehaltseigentums entstandene Forderungen oder neues Miteigentum seinerseits an uns zu übertragen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist verpflichtet allenfalls im Zuge der Leistungserbringung gelieferte Materialien; Geräte und Hilfsgüter herauszugeben. Auch wenn diese als Einheit verbaut wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns die Demontage all jener Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu dulden. und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu bearbeiten und zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstandenen Forderungen werden Im Umfang der gesamten uns gegenüber offenen Verbindlichkeiten hiermit an uns abgetreten, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.
5. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, die

- abgetretenen Forderungen treuhänderisch für unsere Rechnung einzuziehen. Der Erlös ist unverzüglich an uns abzuführen. Der Auftraggeber ermächtigt uns schon jetzt, die Abtretung dem Drittschuldner — den er über unser Begehren uns bekannt zugeben hat - anzuzeigen.
6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände darf der Auftraggeber nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte, Insbesondere Finanzierungsinstitute, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Anlage oder die durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, Insbesondere durch Pfändung, muss der Auftraggeber uns unverzüglich anzeigen.
7. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sind vom Auftraggeber gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.

VIII. Gewährleistung

1. Im Zuge der Leistungserbringung geliefertes Material ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen bzw. in die Augen hätten fallen müssen gelten die Regelungen des § 377 UGB.
2. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Abnahmezeitpunkt bereits vorhanden war.
3. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wund die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Für übliche Abnutzung oder normalen Verschleiß wird keine Gewähr übernommen; ferner nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber bzw. durch Dritte die seiner Sphäre zuzurechnen sind, oder infolge auch fahrlässiger Nichtbeachtung unserer Bedienungs- und Wartungsvorschriften, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Ausführung von Bauarbeiten, höherer Gewalt oder sonstigen, von uns nicht zu vertretender Umstände.
5. Muss der Liefergegenstand aufgebaut werden, so gelten die von uns übernommenen Gewährleistungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften nur, wenn die Aufstellung durch unsere, oder von uns beauftragten Monteure erfolgt. Vom Besteller selbst beigestellt Geräte, Anlagen oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Inkompatibilitäten zu den gelieferten Teilen und dadurch verursachte Verzögerungen und Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die Übernahme von Gewährleistungen für die Wirkungsweise oder Leistungsfähigkeit gelieferter und/oder montierter Anlagen gelten mit dem Vorbehalt, dass die zur Erreichung derselben erforderlichen und vertraglich vom Auftraggeber zu erbringenden Voraussetzungen erfüllt

werden. Der AG heftet für die Richtigkeit der uns übergebenen Pläne und Dokumentationen, insbesondere für deren Übereinstimmung mit den Massen und Verhältnissen in der Natur.

7. Bei Lieferungen aufgrund fremder Leistungsverzeichnisse leisten wir Gewähr für die im Leistungsverzeichnis von uns verlangten Leistungen und die Funktion der einzelnen Aggregate im oben genannten Umfang. Für die Richtigkeit und Angemessenheit derartiger Daten im Sinne einer Planung oder Gesamtplanung wird keine Gewähr übernommen.
8. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, kann der Auftraggeber nur Nacherfüllung und Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl verlangen. Hierfür hat uns der Auftraggeber, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. Bezüglich der Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Verjährung beginnt bei reiner Lieferung mit dem Tag der Ablieferung; bei Lieferungen mit Montage mit dem Tag der möglichen Inbetriebnahme bzw. der Abnahme durch den Auftraggeber bzw. mangels fristgerechter Abnahme spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Sollte sich ohne unser Verschulden eine Verzögerung zwischen Anlieferung und Montagebeginn ergeben oder die Montage eine Unterbrechung erfahren, die wir nicht zu vertreten haben, gilt als Beginn der Verjährungsfrist der vertraglich vorgesehene Tag der Fertigstellung unserer Leistung.
10. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Mangels bleiben von den vorstehenden Regeln unberührt. Ihre Einschränkung richtet sich nach Ziffer IX.

IX. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

1. Wir haften in Fällen leichter Fahrlässigkeit mit dem dreifachen des Auftragswertes. Haftungen für Drittschäden, Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und von uns beauftragte Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sublieferanten.
3. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt

X. Auftragsunterlagen — Geheimhaltung

1. Wir behalten uns an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen, die wir dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zu verwenden. Bei

Nichtbeauftragung bzw. Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Angebot und die sonstigen Unterlagen geheim zu halten, insbesondere gegenüber Mitbewerbern, etwa für die Erstellung eines Konkurrenzangebotes. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragsverletzung des Lieferanten beruht.
3. Wir sind berechtigt, die von uns erbrachte Leistung als Referenz zu führen und in branchenüblicher Art und Weise und zu tun, soweit dadurch nicht eindeutig erkennbare Nachteile für den Auftraggeber entstehen. Die Nennung als Referenz erfolgt unentgeltlich.

XI. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird oder möglichst nahe kommt.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Auch dort wird österreichisches Recht angewendet.